

(14) Nach Ablauf der Abnahmefrist gemäß Abs. 13 wird vom Zeitpunkt der bewirkten Benachrichtigung bzw. der Bereitstellung an die im Tarif für die Überlagernahme festgesetzte Gebühr berechnet.

(15) Wird in den Fällen gemäß Abs. 10 das Gut innerhalb einer Woche nach Ablauf der Abnahmefrist nicht abgeholt oder keine Empfängeranweisung erteilt, ist die TG berechtigt, gemäß § 20 zu verfahren.

(16) Die TG kann in den Fällen gemäß Abs. 10 Stückgüter dem Empfänger auch ohne Antrag gegen ein durch Aushang bekanntzumachendes Entgelt zuführen oder Rollführerunternehmer dafür bestellen. Bei Zuführung durch einen Rollführerunternehmer wird nach dessen Tarifen das Entgelt berechnet. Bei den Stückgutabfertigungen, in deren Bereich Stückgüter dem Empfänger zugeführt werden, wird dies durch Aushang bekanntgemacht, in dem auch die näheren Bestimmungen über die Zuführung der Stückgüter (insbesondere die Zuführungsfristen) enthalten sind.

(17) Die Absätze 7 bis 9 gelten auch bei Ablieferung von Sendungen gemäß § 3 Abs. 6 durch die Stückgutabfertigung.

§ 19

Empfängeranweisung

(1) Der im Frachtbrief bezeichnete Empfänger kann die für den Bestimmungsort zuständige Stückgutabfertigung schriftlich anweisen, das Gut mit dem Frachtbrief gegen Zahlung der auf der Sendung lastenden Transportentgelte und Auslagen einem Dritten in demselben Bestimmungsort abzuliefern. Diese Empfängeranweisung muß sich auf die gesamte Sendung erstrecken. Eine solche Anweisung wird nur dann ausgeführt, wenn bis zu ihrer Ausführung keine entgegenstehende nachträgliche Verfügung des Absenders eingegangen und die Zuführung noch nicht disponiert ist. Durch die Empfängeranweisung werden die Rechte und Pflichten des frachtbriefmäßigen Empfängers aus dieser Anordnung nicht berührt. Kann die Anweisung nicht ausgeführt werden, wird die Sendung dem frachtbriefmäßigen Empfänger abgeliefert.

(2) Für die — auch nur versuchte — Ausführung der Empfängeranweisung werden die im Tarif festgesetzte Gebühr und die sonstigen Auslagen berechnet.

§ 20

Ablieferungshindernisse

(1) Ein Ablieferungshindernis liegt vor, wenn der Empfänger der Sendung nicht zu ermitteln ist oder die Annahme verweigert oder wenn die Ablieferung der Sendung durch Maßnahmen staatlicher Organe oder durch Umstände unabwendbarer Gewalt nicht möglich ist. Bei Annahmeverweigerung hat der Empfänger die Gründe dafür im Frachtbrief einzutragen und durch Unterschrift zu bestätigen.^{2*}

(2) Bei Vorliegen eines Ablieferungshindernisses hat die TG das Gut auf Gefahr und Kosten des Absenders auf Lager zu nehmen, den Absender unverzüglich fernmündlich oder fernschriftlich hiervon zu benachrichtigen und um seine Anweisung zu ersuchen. Der Absender ist berechtigt, im Frachtbrief vorzuschreiben,

daß im Falle eines Ablieferungshindernisses der von ihm benannte Dritte um Anweisung zu ersuchen ist, außerdem gilt § 17 Abs. 4 sinngemäß.

(3) Der Absender hat eine ausführbare Anweisung, die sich nur auf die gesamte Sendung erstrecken darf, der Stelle zu erteilen, die ihn dazu aufgefordert hat. Für diese Anweisung und deren weitere Behandlung gilt § 17 Absätze 3 und 5 bis 8 sinngemäß.

(4) Ist die Benachrichtigung des Absenders nicht möglich oder geht innerhalb der im § 17 Absätzen 8 und 9 vorgesehenen Frist keine Anweisung des Absenders ein oder ist die Anweisung nicht ausführbar, so ist die TG berechtigt, das Gut unter Berechnung der Transportentgelte und Auslagen an den Absender zurückzusenden.

(5) Ist infolge eines Ablieferungshindernisses der Verderb oder eine Wertminderung des Gutes zu befürchten, so hat die TG das Gut ohne Einholung einer Anweisung des Absenders an einen vom zuständigen Wirtschaftsorgan benannten Dritten bestmöglich zu verkaufen.

(6) Die TG ist berechtigt, Güter, die nicht abgeliefert werden können und dem schnellen Verderb unterliegen, sofort zu verkaufen.

(7) Güter, die nicht abgeliefert werden können und vom Absender nicht zurückgenommen werden, darf die TG nach Ablauf eines Monats — gerechnet vom Eintritt des Ablieferungshindernisses an — verkaufen. Der Verkauf darf jedoch schon früher erfolgen, wenn der Wert des Gutes durch längere Lagerung unverhältnismäßig gemindert würde oder wenn die Lagerkosten in keinem angemessenen Verhältnis zum Wert des Gutes stehen würden. Ist ein Verkauf nicht möglich, ist die TG berechtigt das Gut anderweitig zu verwerten oder erforderlichenfalls zu vernichten.

(8) Von der Einlagerung, dem bevorstehenden Verkauf oder der bevorstehenden anderweitigen Verwertung oder Vernichtung ist der Absender zu benachrichtigen, soweit dies unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Absätze 5 und 6 möglich ist.

(9) Der Absender ist zu benachrichtigen, wenn das Gut verkauft ist. Der Verkaufserlös ist ihm nach Abzug der noch nicht bezahlten Transportentgelte und Auslagen zur Verfügung zu stellen. Reicht der Erlös zur Deckung dieser Beträge nicht aus, ist der Absender zur Nachzahlung verpflichtet. Das gleiche gilt, wenn das Gut anderweitig verwertet worden ist oder infolge von Unverwertbarkeit oder auf Anweisung des zuständigen Organs vernichtet werden mußte.

(10) Zoll-, Steuer- oder abgabenpflichtige Güter dürfen nur mit Genehmigung der für die Erhebung von Zoll, Steuern oder anderen Abgaben zuständigen staatlichen Organe eingelagert, verkauft, anderweitig verwertet oder vernichtet werden.

(11) Fällt das Ablieferungshindernis weg, wird die Sendung dem Empfänger abgeliefert, sofern bis dahin keine entgegenstehende Anweisung des Absenders eingegangen ist. Von der nachträglichen Ablieferung ist der Absender zu verständigen, wenn ihm das Bestehen eines Ablieferungshindernisses bereits mitgeteilt war.